

ASSOCIAÇÃO EVANGÉLICA CRISTO REDENTOR
(Evangelischer Verein Cristo Redentor)
CNPJ 07.983.650/0001-43GIG

GESCHÄFTSORDNUNG

Kapitel I – Grundsätze

Art. 1 – Der EVANGELISCHE VEREIN CRISTO REDENTOR ist ein Wohltätigkeits- und philanthropischer Verein ohne ökonomische oder lukrative Ziele; er kann durch das Kurzwort AECRI erkannt werden; er hat seinen Sitz in der Stadt Curitiba-PR, in der Trajano Reis Straße Nr. 199, PLZ [REDACTED] er ist eingetragen im brasilianischen Steuerregister unter Nr. [REDACTED] und wird nach Maßgabe seiner Satzung und der vorliegenden in der Generalversammlung bewilligten Geschäftsordnung verwaltet.

§ 1 Alle Mitglieder, Leiter, Vertragsmitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organisation AECRI dürfen die Geschäftsordnung einsehen;

§ 2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vorgaben der Geschäftsordnung und den Bestimmungen der Satzung überwiegen die der Satzung.

§ 3 Die Zwecke des Vereins sind:

I. Förderung des kulturellen Wachstums, des Lernens und der Bildung mithilfe von Programmen, Erfahrungsaustausch, Treffen, Symposien, Foren, Vorträgen, Ausflügen und anderen Aktivitäten, die auch dem Schutz und der Erhaltung des kulturellen und historischen Kulturguts dienen sollen;

II. Es sollen Tätigkeiten in den Bereichen Kunst, Kultur, Erziehung, Gesundheit, Umwelt, Gesellschaft und Kommunikation im Sinne einer umfassenden Bildung des Menschen entwickelt werden; angestrebt wird eine wirksame soziale Aktion, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und ihn voll und ganz respektiert;

III. Menschen sollen zur sozialen Verantwortung vorbereitet werden, und zwar in den verschiedensten persönlichen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und umweltbezogenen Lebenssituationen, wobei die Werte der brasilianischen Nation beachtet werden, wie es die brasilianische Verfassung und die Menschenrechte vorsehen, im Kontext eines Verständnisses der universalen Werte. Dazu ist der Dialog mit den Behörden des Munizips, des Bundesstaates und des Bundes zu pflegen;

IV. Förderung des Austausches mit Personen und öffentlichen Stellen sowie mit entsprechenden privaten Institutionen, sowohl im Bereich der Erziehung als auch in anderen Bereichen mit Hinblick auf die Erweiterung und Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Zwecke;

V. Eigene Dienste und Informationen anderen Interessenten zur Verfügung stellen, u. a. die Veröffentlichung von Mitteilungsblättern, die den kulturellen und sozialen Austausch in der Gesellschaft fördern;

VI. Gängige Methoden der Erziehung und der sozialen Arbeit durch Hilfs- und Ergänzungsmethoden erweitern, die besonders die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren und Familien berücksichtigen;

VII. Die Nähe zu ähnlichen Initiativen suchen, z. B. durch gegenseitige Besuche und den Austausch von Erfahrungen;

VIII. Aktivitäten fördern, die der Unterhaltung, der Hilfeleistung und dem kulturellen Austausch dienen;

IX. Ergebnisse der Wohltätigkeitsarbeit, die von natürlichen und juristischen Personen – welche direkt oder indirekt einen Bezug zu dem Verein haben – geleistet wird, in allen Medien veröffentlichen, seien es Zeitungen oder Radio und Fernsehen sowie Zeitschriften, Mitteilungsblätter, Bücher und wissenschaftliche Artikel;

X. Kooperation der Personen, die im Verein mitwirken, und der Verein als juristische Person mit Behörden und mit der Gesellschaft im allgemeinen in beratender Funktion, im Einklang mit den in der Satzung festgesetzten Zwecken;

XI. Kulturelle Ereignisse, z. B. musikalische Shows, Theater und andere Formen des künstlerischen Ausdrucks im Einklang mit der Vereinssatzung veranstalten;

XII. Veranstaltungen durchführen, die das soziale Bewusstsein der Bevölkerung fördern: die entscheidungstragenden Mechanismen (die ausführende, die gesetzgebende und die Gerichtsgewalt), somit das Bewusstsein über die Rechte und Pflichten eines jeden brasilianischen Bürgers fördern.

Kapitel II – Grundsatzklärung

Art. 2 – Die im Folgenden dargelegten Glaubensbekenntnisse leiten alle sozialen und gemeinnützigen Aktionen, die von dem Verein durchgeführt werden:

- I. Wir glauben, dass die Bibel in ihrer Gesamtheit und ursprünglichen Schrift inspiriert und unfehlbar ist als Gottes Wort. Das ist der ethische und moralische Leitsatz dem der Verein und alle seine Mitglieder folgen.
- II. Wir glauben an einen dreieinigen Gott: Vater, Sohn und Heiligen Geist.
- III. Wir glauben an die Göttlichkeit unseres Herrn Jesus Christus, an seine jungfräuliche Geburt, an sein Leben ohne Sünde, an seine Wunder, an seine Himmelfahrt bis hin zur Rechten des Vaters und an seine baldige Wiederkunft in Glanz und Macht.
- IV. Wir glauben, dass der Glaube an unseren Herrn Jesus Christus den einzigen Grund und die einzige Rechtfertigung bietet zur Rettung des sündigen Menschen.
- V. Wir glauben an die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes, unter dessen Macht ein Christ befähigt wird, ein Leben in Gnade, Gerechtigkeit und Liebe zu führen.
- VI. Wir glauben an die Vergebung der Sünden, an die Auferstehung des Körpers und an ein ewiges Leben.

- VII. Wir glauben an die geistige Einheit der Kirche, welche der Körper Christus' ist und sich zusammensetzt aus allen, die durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus erneuert werden.

Einziger Paragraph: Alle Mitglieder werden die obige Grundsatzerklärung unterzeichnen und somit ihr Einverständnis mit den darin angeführten Prinzipien kundgeben.

Kapitel III – Das Wesen des Vereins

POLITISCHES VERHALTEN

Art. 3 – Der Verein AECRI ist eine parteilose Institution.

§ 1 – Da er sich als parteilose Institution versteht, ist der Gebrauch seines Namens in parteipolitischen Aktivitäten nicht erlaubt;

§ 2 – Außerdem ist es den Leitern und Mitgliedern des Vereins nicht erlaubt, in den Räumen des Vereins parteipolitische Aktivitäten zu veranstalten oder zu unterstützen. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, irgendwelche Mittel zu gebrauchen, um Vertragsmitarbeiter des Vereins zu nötigen und/oder zu zwingen, irgendeiner Partei und/oder irgendeinem parteipolitischen Programm beizutreten;

§ 3 – Der Verein AECRI ist zwar parteilos, aber nicht apolitisch. Deshalb wird er sich bemühen, in den Einrichtungen, Institutionen und Tätigkeiten der organisierten zivilen Gesellschaft vertreten zu sein, um dazu beizugragen, öffentliche Strategien zu formulieren, die die menschliche Entwicklung fördern, und er wird dabei die Mittel der Gerechtigkeit, der Liebe und der Wahrheit des Evangeliums anwenden, im Hinblick auf die soziale Entwicklung.

Kapitel IV – Vermögensgüter und finanzielle Mittel

GEBRAUCH DER FAHRZEUGE, IMMOBILIEN, AUSRÜSTUNGEN UND RÄUMLICHKEITEN DES VEREINS

Art. 4 – Die Vereinsleitung wird alle administrativen und sonstigen notwendigen Maßnahmen einführen, um alle Gegenstände, Möbel, Immobilien und beweglichen Objekte, die zum Vermögensgut des Vereins gehören, zu kennzeichnen, zu kontrollieren und in gutem Zustand zu erhalten.

§ 1 – Die Räumlichkeiten des Vereins dürfen von Mitgliedern, Vertragsmitarbeitern oder ehrenamtlichen Mitarbeitern benutzt werden, aber die Benutzung muss vorher genehmigt worden sein;

§ 2 – Es steht der Vereinsleitung zu, alle Anträge um Abtretung der dem Verein gehörigen Möbel und Immobilien zu prüfen und genehmigen oder nicht, wobei die soziale Lage der bedachten Person und das Interesse des Vereins berücksichtigt werden müssen;

§ 3 – Es steht der Vereinsleitung zu, alle Anträge um Anmietung und/oder Benutzung von dem Verein gehörigem beweglichem Gut und Immobilien zu prüfen und genehmigen

oder nicht, wobei die soziale Lage der bedachten Person und das Interesse des Vereins berücksichtigt werden müssen; diese Aufgabe kann delegiert werden.

- a) Mitglieder des Vereins müssen über Details zur Abtretung oder Anmietung von Möbeln und Immobilien in Kenntnis gesetzt werden, damit die Erfüllung der obigen Paragraphen über die korrekte Benutzung der Vermögensgüter des Vereins überprüft werden kann;
- b) Die dem Verein gehörigen Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die im Besitz eines Führerscheins sind, und sie müssen vom Hauptleiter des Vereins autorisiert sein;
- c) Die Personen, die die Fahrzeuge regelmäßig benutzen, müssen die für die Instandhaltung verantwortliche Stelle über von ihnen festgestellte eventuelle Probleme informieren, damit die Probleme beseitigt werden und der regelmäßige sichere Gebrauch nicht gestört wird;
- d) Die für die Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortliche Abteilung muss ein System der Kontrolle und Instandhaltung sowie der Tankfüllung ausarbeiten, in dem u. a. die gefahrenen Kilometer, die realisierten Instandhaltungen und andere nötigen Informationen eingetragen werden.

Kapitel V – Die Finanz- und Tätigkeitsberichte

Art. 5 – Der Hauptleitung des Vereins müssen monatlich Finanzberichte vorgelegt werden. Sie müssen maximal 15 Tage nach Erhebung des Monatsschlusses vorgelegt werden.

§ 1 – Vierteljährig müssen der Hauptleitung außer den Finanzberichten die buchmäßigen Darstellungen vorgelegt werden, damit die Transparenz bei der Anwendung der Mittel festgestellt werden kann;

§ 2 – Die Finanzberichte müssen halbjährlich an einem sichtbaren Ort aushängt werden, damit die Mitglieder sie einsehen können;

§ 3 – Jährlich werden satzungsgemäß Berichte über die Tätigkeiten des Vereins erstellt und der Generalversammlung vorgelegt;

- a) Die Tätigkeitsberichte werden auch im Zweimonatsabstand erstellt und den Mitgliedern, Leitern, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Vertragsmitarbeitern in Form eines Informationsblattes zugeführt.

Kapitel VI – Die Verwaltungsstruktur

Art. 6 – Der AECRI setzt sich wie folgt zusammen:

I – Generalversammlung

II – Vorstand

III – Beirat

IV – Geschäftsführer(in)

Art. 7 – Der AECRI wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet, der sich aus 6 (sechs) satzungsgemäß gewählten, nicht vergüteten Mitgliedern zusammensetzt. Es gibt in keiner Weise Gewinnverteilungen, Vergütungen oder sonstige Begünstigungen der Leiter, Mitglieder und Förderer.

Einziger Paragraph: Der/die Geschäftsführer/in ist dem Präsidenten des Vorstands unterstellt; er oder sie hat Kompetenzen, die z. Teil mit und z. Teil ohne die Zustimmung des Vorstands ausgeübt werden, je nach Vorgabe des Art. 25.

Teil 1

Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Art. 8 – Außer den in der Satzung des AECRI festgelegten Kompetenzen hat die ordentliche Generalversammlung folgende Aufgaben:

I – Den Jahresbericht, die Ordnungsmäßigkeit der vom Vorstand vorgelegten Unterlagen sowie des Jahresabschlusses des AECRI zu untersuchen und darüber zu beraten;

II – Die Mitglieder des Vorstands wählen und sie in ihr Amt einweisen;

III – Die Mitglieder des Beirats wählen und sie in ihr Amt einweisen;

§ 1 – Die ordentliche Generalversammlung tritt mit einem Quorum von der Hälfte plus eins (01) der Mitglieder oder eine halbe Stunde später in zweiter Einberufung mit irgendeiner Zahl der Mitglieder zusammen;

§ 2 – Leiter der Generalversammlung ist der/die Präsident/in des Vorstands und Protokollführer/in ist der/die Schriftführer/in des Vorstands. Bei Abwesenheit von einer dieser Personen werden ihre Funktionen von dem jeweiligen Stellvertreter übernommen. Sollte auch von den Stellvertretern einer oder mehrere abwesend sein, wählt das Plenum ein anwesendes Mitglied zur Ausübung der entsprechenden Funktion;

§ 3 – Sollte einer der Posten frei sein, kann die Generalversammlung den Vorstand und den Beirat teilweise wählen. Die Dauer des Mandats der so Gewählten entspricht der der Mitglieder, die es vorher ausgeübt haben;

§ 4 – Bei einer Generalversammlung mit Voll- oder Teilwahlen: Sollten 02 (zwei) oder mehr Wahllisten oder 02 (zwei) oder mehr Kandidaten für den gleichen Posten eingeschrieben sein, muss ein Wahlausschuss gewählt werden, der aus 03 (drei) der anwesenden Mitglieder besteht, wobei:

- a) Der Wahlausschuss einen Wahlausschussleiter ernennt;
- b) Der Wahlausschuss aufgelöst wird, nachdem sein Arbeitsergebnis dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegt wurde.

Art. 9 – Die Zuständigkeiten des/der Präsidenten/in sind:

- I. Den Vorsitz der Versammlung zu führen;
 - II. Dafür zu sorgen, dass die Ziele der Einberufungsbekanntmachung eingehalten werden;
 - III – Der Generalversammlung die Wahl oder die Abberufung von Leitern vorzuschlagen;
 - IV – Das Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen;
 - V – Dafür zu sorgen, dass die Ziele der Versammlung erreicht werden;
 - VI – Einen gewählten Vorstand anzukündigen.
- § 1 – Die höchste Autorität während einer Versammlung auszuüben;
- § 2 – Die wahlentscheidende Stimme abzugeben, falls eine Wahl mit Stimmengleichheit ausgeht.

Art. 10 – Die Zuständigkeiten des/der Protokollführers/in sind:

- I. Dem Präsidenten Mithilfe zu leisten;
- II. Das Versammlungsprotokoll anzufertigen und es nach der Verabschiedung zu unterzeichnen;
- III. Das Versammlungsprotokoll bei den zuständigen Behörden zu registrieren und, falls nötig, zu hinterlegen;
- IV. Gegebenenfalls die Verantwortung für die Handhabung und Aufbewahrung der Abstimmungslisten zu übernehmen; diese Listen müssen die Unterschriften aller Wähler oder ihrer Stellvertreter enthalten.

Art. 11 – Die Einberufung zu irgendeiner Versammlung muss in elektronischen Medien (z. B. Verteilung per E-Mail, auf der Webseite des AECRI, in sozialen Netzen, usw.) bekanntgegeben und in den Versammlungsräumen des Vorstands angeschlagen werden.

- § 1 – Die Einberufungsbekanntmachung muss Datum, Ort, Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung aufführen;
- § 2 – Die Einberufung muss mindestens 10 (zehn) Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin bekanntgemacht werden.

Die außerordentliche Generalversammlung

Art. 12 – Die außerordentliche Generalversammlung ist zuständig, über Folgendes zu beraten:

- I – Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vom Amt zu entheben;
- II – Satzungsänderungen vorzunehmen;
- III – Über die Auflösung des AECRI und die Bestimmung seiner Vermögensgüter zu entscheiden;
- IV - Den Erwerb oder die Entäußerung von Immobilien zu genehmigen;

V – Über jedes vom Vorstand vorgeschlagene Thema zu beraten; ausgenommen sind solche, die in den Kompetenzbereich der ordentlichen Versammlung fallen;

VI – Im Falle der Vakanz kann die außerordentliche Generalversammlung die Wahl von einigen Mitgliedern des Vorstands und des Beirats vornehmen. Die Dauer des Mandats der so Gewählten entspricht der der Mitglieder, die es vorher ausgeübt haben.

§ 1 – Die außerordentliche Generalversammlung tritt mit einem Quorum von der Hälfte plus eins (01) der Mitglieder oder eine halbe Stunde später in zweiter Einberufung mit irgendeiner Zahl der Mitglieder zusammen;

§ 2 – Die unter Abschnitt II und III vorgesehenen Themen erfordern die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder, und zwar muss die Versammlung zu den darin erwähnten Zwecken einberufen werden;

§ 3 – Die in den übrigen Abschnitten erwähnten Themen erfordern die Zustimmung der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder, und zwar muss die Versammlung zu den darin erwähnten Zwecken einberufen werden;

Art. 13 – Auf einer zu den Zwecken des Abschnitts I des Art. 12 einberufenen Versammlung werden der Präsident und der Protokollführer momentan unter den Anwesenden ernannt.

Teil II

Der Vorstand

Art. 14 – Der Vorstand beaufsichtigt alle verwaltungsmäßigen Aktivitäten des AECRI und richtet sich dabei nach den Ratschlägen des Beirats.

§ 1 – Der Vorstand ist das ausführende und verwaltende Organ des AECRI und seine Mitglieder sind: Präsident/in, Vizepräsident/in, Schriftführer/in, Vize-Schriftführer/in, Kassenleiter/in, Vize-Kassenleiter/in. Ihr jeweiliges Mandat dauert 3 (drei) Jahre und sie dürfen nur einmal für den gleichen Posten wiedergewählt werden;

§ 2 – Sollten mehr als 2 (zwei) Geschäftsführer sich aus ihrem Amt entfernen müssen, wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung folgt dieser hierarchischen Reihenfolge: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassenleiter/in, Vize-Kassenleiter/in, Schriftführer/in, Vize-Schriftführer/in, Geschäftsführer/in;

§ 3 – Sollten alle Posten des Vorstands gleichzeitig vakant werden, ruft der/die Geschäftsführer/in in maximal 10 (zehn) Tagen eine außerordentliche Generalversammlung ein und eine neue Wahl wird durchgeführt;

§ 4 – Die Mitglieder des Vorstands müssen seit mehr als 180 (hundertundachtzig) Tagen vor dem Termin der Versammlung die Mitgliedschaft innegehabt haben und im vollen Besitz ihrer satzungs- und dienstmäßigen Rechte sein.

Art. 15 – Der Vorstand versammelt sich einmal im Monat und/oder immer wenn er vom Präsidenten einberufen wurde, und seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit auf

einer Sitzung gefasst, auf der mindestens 3 (drei) seiner Mitglieder, Hauptträger oder Vizeträger des Amtes, anwesend sind.

Art. 16 – Die Zuständigkeiten des Vorstands sind:

I – Für die Ausführung der grundlegenden Richtlinien des AECRI zu sorgen und die vom/von der Geschäftsführer/in vorgelegten Jahresberichte gutzuheißen;

II – Abkommen, Verträge und Übereinkünfte abzuschließen;

III – Die Vermögensgegenstände des AECRI zu entäußern oder zu belasten, nachdem die Generalversammlung es gutgeheißen hat;

IV – Bewegliches oder unbewegliches Gut zu erwerben, das zur Durchführung der in der Satzung des AECRI festgesetzten Zwecke gebraucht wird;

V – Natürliche oder juristische Personen vertraglich einzustellen, die dabei helfen, die in der Satzung des AECRI bestimmten Zwecke zu verfolgen;

VI – Kredite aufzunehmen oder andere Finanzgeschäfte zu tätigen, soweit sie zur Durchführung der Zwecke des AECRI notwendig sind;

VII – Dem Beirat die Unterlagen zur Anfertigung des Jahresabschlusses zukommen zu lassen;

VIII – Neue Abteilungen oder Organisationen einzurichten und ihre Leiter zu nennen, damit diese bei der Entwicklung der Tätigkeiten des AECRI mitwirken;

IX – In Mehrheitsabstimmungen die Gründung, Veränderung oder Auflösung von irgendwelchen zur Ausführung der satzungsmäßigen Aufgaben notwendigen administrativen Stellen, Funktionen, u.a.m. zu beschließen, sowie die Höhe ihrer Entlohnungen, Ausgleichs und Begünstigungen festzulegen;

X – Die für die Mitarbeiter des AECRI festgelegten Dienstaufgaben gutzuheißen und ihre Erfüllung zu begleiten;

XI – Dem Beirat irgendein neues Ereignis, das eine wichtige Veränderung am normalen Ablauf der Aktivitäten des AECRI bewirken könnte, mitzuteilen.

Art. 17 – Die Zuständigkeiten des/der Präsidenten/in sind:

I – Die Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstands einzuberufen und ihnen vorzusitzen;

II – Den AECRI aktiv und passiv, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

III – Gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands Abkommen, Verträge und Übereinkünfte zu unterzeichnen;

V – Bestimmungen und Ersuchen von öffentlichen Stellen, die einen Bezug zu den Aktivitäten des AECRI haben, zu befolgen;

VI – Gemeinsam mit dem Kassenleiter, Bankkonten zu bewegen und Vollmachten zu diesem Zweck zu erteilen;

VII – Vereinsunterlagen zu unterzeichnen;

IX – Die Tätigkeiten des AECRI zu beaufsichtigen;

X – Die Arbeit des/der Geschäftsführers/in zu beaufsichtigen.

Art 18 – Die Zuständigkeiten des/der Vizepräsidenten/in sind:

I – Bei allen Funktionen, Abwesenheiten oder Verhinderungen des Präsidenten stellvertretend zu handeln;

II – Mit dem amtierenden Präsidenten in allen ihm zugewiesenen Aufgaben zu kooperieren.

Art. 19 – Die Zuständigkeiten des/der Schriftführer/in sind:

I – Über Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen;

II – Zugang zu haben zu allen Büchern und Gutachten des AECRI;

III – Sitzungen des Vorstands vorzubereiten;

V – Die Korrespondenz des AECRI sowie die von Drittpersonen zu führen.

Art. 20 – Die Zuständigkeiten des/der Vize-Schriftführers/in sind:

I – In allen Funktionen, Abwesenheiten oder Verhinderungen des/der Schriftführers/in stellvertretend zu handeln;

II – Mit dem/der amtierenden Schriftführer/in in allen ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben zu kooperieren.

Art. 21 – Die Zuständigkeiten des/der Kassenleiters/in sind:

I – Den gesamten Dienstablauf der Vereinskasse zu beaufsichtigen;

II – Die Finanz- und Wirtschaftsbuchhaltung des AECRI zu beaufsichtigen;

III – Sich an Kostenberechnungen zu beteiligen, wenn er/sie dazu aufgefordert wird.

IV – Gemeinsam mit dem Präsidenten Bankkonten zu bewegen und Vollmachten zu diesem Zweck zu erteilen;

V – Zugang zu haben zu allen Büchern und Unterlagen der Vereinskasse.

Art. 22 – Die Zuständigkeiten des/der Vize-Kassenleiters/in sind:

I – In allen Funktionen, Abwesenheiten oder Verhinderungen des Schriftführers stellvertretend zu handeln;

II – Mit dem/der amtierenden Kassenleiter/in in allen ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben zu kooperieren.

Teil III

Der Beirat

Art. 23 – Der Beirat setzt sich zusammen aus 3 (drei) von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern und entsprechenden Stellvertretern.

§ 1 – Die Mitglieder des Beirats müssen seit mehr als 180 (hundertundachtzig) Tagen vor dem Termin der Versammlung die Mitgliedschaft innegehabt haben und im vollen Besitz ihrer satzungs- und dienstmäßigen Rechte sein;

§ 2 – Mindestens 01 (ein) ordentliches Mitglied des Beirats sollte eine Ausbildung in Buchhaltung oder feste Kenntnisse in diesem Fach haben;

§ 3 – In seiner ersten Sitzung, nachdem er von der Generalversammlung gewählt wurde, ernennt der Beirat unter seinen ständigen Mitgliedern einen Vorsitzenden, dessen Aufgabe es ist, die Arbeitstreffen zu organisieren.

Art. 24 – Der Zuständigkeitsbereich des Beirats ist:

I – Die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen;

II – Einschätzungen zum Jahresabschluss, zu den Finanz- und Buchführungsberichten sowie zu getätigten Vermögensvorgängen abzugeben und für die höheren Vertretungsorgane des Vereins Gutachten darüber anzufertigen;

III – Vom/von der Kassenleiter/in zu irgendeinem Zeitpunkt belegende Unterlagen über die vom Verein getätigten Vermögens- und Finanzgeschäfte zu fordern, sodass er die angemessene Anwendung der Geldmittel des AECRI überprüfen kann;

IV – Die Arbeit von gelegentlich durch externe unabhängige Prüfer durchgeführten Kontrollen zu begleiten;

V – Die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Teil IV

Der/die Geschäftsführer/in

Art. 25 – Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand des AECRI nach einer Mehrheitsabstimmung unter Kandidaten, die mit der Grundsatzerklärung des AECRI (Art. 2 der vorliegenden Geschäftsordnung) einverstanden sind, vertraglich eingestellt; die Kandidaten müssen Erfahrungen im Dritten Sektor aufweisen und folgende persönliche und verhaltensmäßige Eigenschaften haben:

- Teambildung
- Führungstalent
- Konflikte lösen
- Technische Kompetenz
- Planungsfähigkeit
- Organisationstalent

- Unternehmergeist
- Verwaltungsfähigkeit
- Beratung und Unterstützung
- Anwendung der Geldmittel
- Kommunikation
- Initiative
- Selbstbeherrschung
- Rechtschaffenheit

§ 1 – Die Zuständigkeiten des/der Geschäftsführers/in sind:

I. Mit der Zustimmung des/der Präsidenten/in des Vorstands:

- a) Verträge und Partnerschaften abzuschließen und die Mitgliedschaft des AECRI in anderen Institutionen und Organisationen vorzunehmen;
- b) Im Haushaltsplan vorgesehene Auslagen zu genehmigen und die entsprechende Zahlung vorzunehmen;
- c) Den AECRI bei Veranstaltungen, Kampagnen, Sitzungen und anderen Aktivitäten zu vertreten;
- d) Verwaltungsmitarbeiter und Techniker des AECRI einzustellen, zu ernennen, zu beurlauben, zu suspendieren und zu entlassen.

II. Mit oder ohne die Zustimmung des/der Präsidenten/in des Vorstands:

- a) Die allgemeinen spezifischen Aktivitäten des AECRI zu koordinieren und zu leiten;
- b) Die täglichen Dienstaufgaben des AECRI zu erfüllen;
- c) Der Generalversammlung jährlich Tätigkeits- und Buchführungsberichte über die Verwaltungsauslagen einschließlich eines Gutachtens des Beirats und den Haushalts- sowie Arbeitsplan des kommenden Jahres vorzulegen;
- e) Dem Vorstand einen Vorschlag zur Zusammenlegung, Eingliederung und/oder Auflösung des AECRI unter Beachtung der satzungsmäßigen Vorgaben in Bezug auf Vermögensgüter zu unterbreiten; der Vorschlag wird später der Generalversammlung vorgelegt;
- f) Durch Teilnahme an Ausschreibungen und spezifischen Kampagnen usw., durch Partnerschaften mit natürlichen und juristischen Personen, Mittel für den AECRI zu beschaffen;
- g) Den Vertragsmitarbeitern und sonstigen Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungen zu ermöglichen;
- h) Das Arbeitsorganogramm des AECRI auszuarbeiten und auf dem letzten Stand zu halten, sowie es der Generalversammlung zur Begutachtung und Gutheißung vorzulegen;
- i) Das Handbuch der AECRI-Mitarbeiter auszuarbeiten und es dem Vorstand zur Begutachtung und Gutheißung vorzulegen;
- j) Die Aufbewahrung der legalen Unterlagen des AECRI zu beaufsichtigen;
- k) Alle schriftführenden Arbeiten des AECRI zu leiten und zu beaufsichtigen.

§ 2 – Um nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehene, aber der Funktion innewohnende Tätigkeiten auszuführen, die Konflikte auslösen könnten, hat der/die Geschäftsführer/in sich mit dem/der Präsidenten/in zu beraten;

§ 3 – Der/die Geschäftsführer/in kann für seine/ihre Tätigkeit ein Gehalt bekommen, jedoch müssen die auf dem lokalen Markt praktizierten Werte beachtet und im Haushaltsplan Mittel vorgesehen werden.

KAPITEL VII

DIE MITGLIEDER

Art. 26 – Der AECRI setzt sich zusammen aus einer unbegrenzten Zahl Mitglieder, die mit den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung einverstanden sind und sich bereit erklärt haben, bei der Erlangung der Zwecke des Vereins mitwirken zu wollen.

Einziger Paragraph: Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

I. Gründungsmitglieder. Das sind Mitglieder, die am Tag der Gutheißung dieser Satzung ihren Beitritt zum AECRI kundgaben, indem sie das Gründungsprotokoll unterzeichneten;

II. Beitragende Mitglieder. Das sind Mitglieder, die regelmäßig einen Geldbeitrag zur Finanzierung der Arbeit des AECRI leisten, ohne jedoch an seinen Tätigkeiten teilzunehmen;

III. Mitwirkende Mitglieder. Das sind natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zwecken des AECRI identifizieren und im Verein mitwirken wollen, sowohl finanziell als auch durch eine Tätigkeit;

IV. Regelmäßige Mitglieder. Die Mitgliedschaft des AECRI innehabende Personen, die an den Aktivitäten und Zwecken des Vereins teilnehmen;

V. Ehrenmitglieder. Aufgrund von relevanten Diensten an den Verein können Mitglieder durch den Vorstand mit diesem Titel geehrt werden im Einklang mit den Vorgaben der vorliegenden Geschäftsordnung.

Art. 27 – Die Aufnahme oder nicht eines Mitglieds geschieht aufgrund eines schriftlichen Antrags, der vom Vorstand durch Stimmenmehrheit angenommen oder abgelehnt wird.

§ 1 – Der schriftliche Antrag muss die Personaldaten des Antragstellers enthalten, die in ein vom Verein ausgearbeiteten Formular eingetragen werden und dem die notwendigen Unterlagen beigelegt sind;

§ 2 – Alle müssen ihr Einverständnis mit den Vorgaben der Satzung und der Geschäftsordnung erklären und sich den darin festgelegten Werten und Prinzipien unterordnen, bei sonstiger Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags oder sonstigem Ausschluss aus dem Verein.

Kapitel VIII

ERSTELLUNG UND VERWALTUNG VON PROGRAMMEN UND PROJEKTEN

Art. 28 – Die Ausarbeitung von Programmen und Projekten des Vereins wird vom Vorstand beaufsichtigt, und dabei müssen die organisatorischen Richtlinien beachtet werden.

Einziger Paragraph: Die Verwaltung der Programme und Projekte ordnet sich satzungsgemäß dem Vorstand unter, sie kann jedoch an einen anderen delegiert werden, sofern dieser dem Vorstand die entsprechenden Entwicklungs- und Tätigkeitsberichte vorlegt, die in keiner Weise den im Voraus vom Vorstand festgelegten Richtlinien widersprechen dürfen.

Teil I

Die Partnerschaften

Art. 29 – Jede eingegangene Partnerschaft muss eine Kohärenz mit den organisatorischen Richtlinien des Vereins aufweisen, und sie darf nicht eingegangen werden, wenn die Absichten oder das Verhalten des vorgeschlagenen Partners den Zwecken des AECRI widersprechen.

Kapitel IX

Die Mitglieder, Vertragsmitarbeiter, ehrenamtlichen Mitarbeiter und Dienstleister: Pflichten und Rechte

Art. 30 – Alle schriftlichen Unterlagen des AECRI, seiner Mitglieder und Vertragsmitarbeiter werden geheimgehalten und ihre Verbreitung aus welchen Gründen auch immer ist untersagt; ausgenommen sind legale und gerichtliche Bestimmungen.

Einziger Paragraph: Die Unterlagen zu Personaldaten der betreuten Personen sowie der von ihnen erhaltenen Hilfen müssen dem Vorstand und/oder den Mitgliedern zur Verfügung stehen, sodass die angemessene Anwendung der Mittel festgestellt werden kann.

Art. 31 – Die Einstellung Dritter zur Ausführung von ordnungsgemäß durch den Vorstand gutgeheißenen Diensten und/oder Projekten muss aufgrund von Kompetenz- und Kostenkriterien stattfinden, und die Einstellung von Personen, die den technischen und ihrem Beruf angemessenen Anforderungen widersprechen, ist untersagt.

Teil I

Die Ehrenamtlichen Mitarbeiter

Art. 32. – Bei der Ausführung seiner Tätigkeiten kann der AECRI die Hilfe von ehrenamtlichen Mitgliedern in Anspruch nehmen, welche die Beitrittsvorschriften des Freiwilligendienstes unterzeichnen und sich der Satzung des Vereins unterordnen.

§ 1 – Als ehrenamtliche Mitarbeiter bezeichnet der Verein Personen, die sich spontan bereit erklären, dem Verein irgendeinen verwaltungsmäßigen, operativen o.a. Dienst zu leisten;

§ 2 – Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen die Richtlinien des Bundesgesetzes Nr. 9.608/98 und die sonstigen anwendbaren Bestimmungen anerkennen.

Teil II

Die Vertragsmitarbeiter

Pflichten der Vertragsmitarbeiter

Art. 33 – Jeder Vertragsmitarbeiter ist den internen Regeln des Vereins untergeordnet, und seine Tätigkeit muss vortrefflich und gemäß den organisatorischen Richtlinien ausgeübt werden.

Art. 34 – Die Vertragsmitarbeiter müssen den Namen des Vereins in Ehren halten, und jedes unmoralische oder illegale Verhalten wird mit den Sanktionen der brasilianischen Gesetzgebung belegt.

Art. 35 – Der interne Arbeitsablauf sowie die Finanz- und buchmäßigen Berichte, die von Vertragsmitarbeitern eingesehen werden, dürfen nicht ohne die Zustimmung des Vorstands verbreitet werden.

Rechte der Vertragsmitarbeiter

Art. 36 – Jeder Vertragsmitarbeiter hat Recht auf ein Gehalt. Die Höhe des Gehalts muss der vom Berufsverband festgelegten Höhe entsprechen und darf nicht unter der des Tarifvertrags (CCT) liegen.

Art. 37 – Jeder Vertragsmitarbeiter hat Recht auf die in der Konsolidierung der Arbeitsgesetze (CLT) festgesetzten Garantien.

Teil III

Das Vorgehen bei der Einstellung und Entlassung von Vertragsmitarbeitern

Art. 38 – Die Einstellung sowie die Entlassung von Vertragsmitarbeitern wird unter vorheriger Gutheißung durch den/die Vorstandspräsidenten/in vorgenommen.

§ 1 – Jeder einzustellende Vertragsmitarbeiter muss minimal kompetent sein für seine Funktion; die beruflichen Kompetenzen seines Postens müssen im Voraus in einer zusammengefassten Detailbeschreibung vorhanden sein;

§ 2 – Jeder einzustellende Vertragsmitarbeiter muss die Rekrutierungsphasen durchlaufen: intern oder extern, Auswahl, Integration und Ausbildung, um die Stelle anzutreten, und er muss voll mit dem Kopf des Artikels einverstanden sein;

§ 3 – Die Entlassung eines Vertragsmitarbeiters, aus welchem Grund auch immer, muss unter Beachtung aller diesbezüglichen legalen Bestimmungen geschehen. Es ist dafür zu sorgen, dass dem Mitarbeiter die nötige Verschwiegenheit und Achtung in dieser Situation geboten werden, dass ihm jede Art Hindernis oder Verlegenheit erspart bleiben. Der Vorgang muss vom Geschäftsführer im Beisein des Leiters des Projekts, in dem der Mitarbeiter integriert war, geführt werden.

Kapitel X

Abschließende Bestimmungen

Art. 39 – Alle hier nicht erwähnten Fälle werden durch den/die Geschäftsführer/in behandelt, nachdem er/sie sich mit dem Vorstand beraten hat, wobei die Bestimmungen der Satzung und das soziale Interesse des Vereins berücksichtigt werden.

Art. 40 – Alle Mitglieder, Vertragsmitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter des AECRI dürfen die vorliegende Geschäftsordnung, die in den Verwaltungsräumen ausliegt, einsehen.

Art. 41 – Die vorliegende in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bewilligte Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Gutheißung in Kraft.

Curitiba, den 14. August 2018

(gez.) Kattie Jessie Dockhorn Paluch
Präsidentin

(gez.) José Mauricio do Rego Barros
Rechtsanwalt
Eingeschrieben bei der Rechtsanwaltskammer Paraná unter Nr. 26.000

Die vorliegende Geschäftsordnung
wurde aus dem Portugiesischen übersetzt von Elvira Horstmeyer.